

Abstimmungspolitik an Generalversammlungen

März 2022

1 Prinzipienbasierte Stimmrechtswahrnehmung mit effizienter Umsetzung

Die Swisscanto Fondsleitung AG («Swisscanto») nutzt im Analyseprozess¹ für das Abstimmungsverhalten an Generalversammlungen die Einschätzung eines unabhängigen, anerkannten Stimmrechtsberaters und des Asset Managements. Dies ermöglicht Swisscanto mit hoher Kompetenz und Effizienz alle relevanten Abstimmungen bei nationalen und internationalen Aktienanlagen im besten Interesse der Anlegerschaft wahrzunehmen. Unsere Abstimmungsrichtlinie sowie unser Abstimmungsverhalten sind unter [swisscanto.com/voting](https://www.swisscanto.com/voting) publiziert.

2 Aktive und unabhängige Ausübung der Stimmrechte im Anlegerinteresse

Swisscanto ist als eine der führenden Fondsleitungen der Schweiz mit ihren Anlagefonds unter anderem global in Aktien investiert und nimmt die Aktionärsrechte systematisch und verantwortungsbewusst im Interesse der Anlegerschaft ihrer Anlagefonds wahr. Mit der aktiven und unabhängigen Stimmrechtswahrnehmung setzt sich Swisscanto für eine gute Unternehmensführung nach anerkannten Grundsätzen (Corporate Governance²) bei diesen Gesellschaften ein und unterstützt Nachhaltigkeitsthemen.

Swisscanto stimmt bei börsenkotierten Schweizer Aktiendirektanlagen flächendeckend ab.

Swisscanto stimmt bei börsenkotierten Aktiendirektanlagen von Gesellschaften mit Domizil ausserhalb der Schweiz ab, wenn die Position der gehaltenen Aktien den Kurswert³ von CHF 5 Mio. überschreitet.

Wir nehmen unsere Stimmrechte bei den gehaltenen Aktienpositionen jeweils über alle Fondsprodukte⁴ wahr, d.h. bei aktiven⁵, passiven und Private Label Fonds.

Nachfolgend sind die wichtigsten Themen unserer Richtlinie festgehalten, die Swisscanto bei der Stimmrechtsausübung anwendet.

3 Fortwährende Steigerung des Unternehmenswerts bei den Aktienanlagen unserer Anlagefonds

Eine einwandfreie Corporate Governance reduziert die Informationsasymmetrie zwischen dem Aktionariat und der Geschäftsführung (Prinzipal-Agent-Problematik). Sie ist somit ein zentraler Bestandteil einer Unternehmensstrategie, die auf den langfristigen Fortbestand und die anhaltende Wertsteigerung des Unternehmens ausgerichtet ist. Als Grundlage für die Abstimmungsrichtlinie und somit Stimmrechtsausübung dienen Swisscanto schweizerische und internationale Corporate-Governance-Regeln, eigene Prinzipien sowie renommierte Nachhaltigkeitsstandards, die ein umfassendes Paket an ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsprinzipien (ESG-Prinzipien⁶) in den Entscheidungsprozess zum Abstimmungsverhalten

¹ Die Prozesse und das Abstimmungsverhalten basieren auf einer Swisscanto-internen Weisung und den unter [swisscanto.com/voting](https://www.swisscanto.com/voting) publizierten Swisscanto Sustainability Proxy Voting Guidelines.

² Die Abstimmungsrichtlinien orientieren sich unter anderem am «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» bei Schweizer Gesellschaften bzw. am «UK Corporate Governance Code» bei ausländischen Gesellschaften.

³ Anzahl gehaltene Aktien x Aktienkurs x Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Bestandesfixierung für die Generalversammlung.

⁴ Die Stimmrechtsausübung umfasst keine Vermögensverwaltungsmandate der Zürcher Kantonalbank aufgrund der Gruppenbildungs-Thematik (Art. 121 FinfraG i.V.m. Art. 12 FinfraV-FINMA).

⁵ Die vorliegende Abstimmungspolitik umfasst nicht die Private Equity Gefässe.

⁶ In Anlehnung an die «Ziele für nachhaltige Entwicklung» der Resolution «Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung» der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

einbringen. Die Abstimmungsrichtlinie wird jährlich mit einem unabhängigen, anerkannten Stimmrechtsberater und dem Asset Management der Zürcher Kantonalbank überarbeitet.

3.1 Unser Verhalten bei den wichtigsten Abstimmungsthemen

Die nachstehenden Ausführungen betreffen eine Auswahl der wichtigsten Abstimmungstraktanden, welche oft kontrovers sind und Swisscanto häufig veranlassen, gegen die Empfehlung des Verwaltungsrats zu stimmen.

Dividenden

Die Dividende ist die finanzielle Beteiligung des Aktionariats am Gewinn und soll deshalb auch diesem zukommen. Swisscanto stimmt jeweils einer Ausschüttungsquote von mindestens 30% zu. Ausnahmen bestehen bei Firmen, die sich in einer Wachstumsphase befinden und den Gewinn entsprechend in die Unternehmung reinvestieren oder diesen verwenden, um die Schulden zu reduzieren. Zudem wird keine Ausschüttung erwartet, wenn die finanzielle Situation des Unternehmens dies nicht zulässt.

Vergütung

Das Vergütungssystem einer Gesellschaft kann zu Fehlentscheidungen im Management führen, welche nicht im Interesse der Gesellschaft und des Aktionariats sind. Deshalb fokussieren wir uns auf eine anhaltende und langfristige Wertgenerierung und berücksichtigen dabei:

- positive Aktienkursentwicklung sowie Gewinnausschüttung (Total Return) ggü. Vorjahr und
- Steigerung der Rentabilität (u.a. ROE / ROIC / EVA) über drei Jahre.

Es wird eine Betrachtungsweise dieser Kenngrößen relativ gegenüber Vergleichsunternehmen derselben Industrie⁷ angewandt. All diese Elemente sind an den fundamentalen Anlageprozess des Asset Managements der Zürcher Kantonalbank angelehnt.

Das Vergütungsmodell bzw. die Vergütung muss mit der Leistungserbringung übereinstimmen und auf die langfristige Wertsteigerung für das Aktionariat ausgerichtet sein (Pay-for-Performance). Auszahlungen, welche garantiert sind oder einem grossen Ermessensspielraum (inkl.

exzessiven Gewinnanpassungen) unterliegen, müssen vermieden werden.

Die Zielsetzungen für die Vergütung müssen den Unternehmenswert steigern sowie transparent und messbar im Vergütungsbericht publik gemacht werden, damit die Beurteilung durch das Aktionariat bereits im Vorfeld der Generalversammlung erfolgen kann.⁸ Die Vergütung für den Verwaltungsrat sollte grundsätzlich nur feste Elemente wie Geldzahlungen und Aktienzuteilungen enthalten. Die Vergütung für die Geschäftsleitung besteht grundsätzlich aus einer fixen Basisvergütung sowie einer leistungsbezogenen kurzfristigen und einer aufgeschobenen, auf die Unternehmenswertsteigerung ausgerichteten langfristigen variablen Komponente. Zudem sollte ein Vergütungsmodell auch messbare ESG-Kriterien enthalten.

Die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses in dieses Verwaltungsratsgremium wird durch Swisscanto abgelehnt, wenn die Vergütung oder der Vergütungsbericht durch Swisscanto wiederholt zurückgewiesen werden musste.

Unabhängigkeit des Verwaltungsrats

Interessenskonflikte können dazu führen, dass Entscheidungen gegen die Interessen des Aktionariats gefällt werden. Der Verwaltungsrat soll grundsätzlich mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern bestehen. Swisscanto achtet bei ihrem Abstimmungsverhalten darauf, dass das Verhältnis zwischen nicht-unabhängigen und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrats höchstens paritätisch⁹ ist.

Eine Ausnahme besteht bei kotierten Gesellschaften mit signifikanten Aktieninhabenden. In diesem Fall stimmen wir deren Vertretung im Verwaltungsrat im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung zu, sofern die Gesellschaft über eine einheitliche Kapitalstruktur verfügt und das Prinzip «One Share, one Vote» respektiert.

Wir verfolgen bei den Verwaltungsratswahlen zudem eine familienaktionärs- und gründerfreundliche Politik, sofern in dieser Zusammensetzung Aktionärswert geschaffen worden ist.

⁷ Zum Beispiel Klassifizierung nach Global Industry Classification Standard (GICS).

⁸ In Anlehnung an den «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» Ziff. 30 ff.

⁹ Damit die Kontinuität und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats gewahrt wird, wählt Swisscanto grundsätzlich mindestens drei der Nominierten in den Verwaltungsrat.

Diversität des Verwaltungsrats

Bei der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats wird auf die fachliche Diversität und Branchenkompetenz im Verwaltungsrat geachtet. Swissscanto unterstützt zudem langfristig eine Frauenquote von mindestens 30% in Schweizer Verwaltungsräten. Bei Ersatz- und Erweiterungswahlen wird darauf geachtet, dass mindestens eine Kandidatin für den Verwaltungsrat nominiert ist.

Doppelmandat

«Checks and Balances» sind ein probates Mittel, um zu besseren Entscheidungen und wirksamen Kontrollen des Managements zu gelangen. Swissscanto stimmt grundsätzlich gegen Doppelmandate, also Nominierte für den Verwaltungsrat, die gleichzeitig Geschäftsleitungsmitglieder sind.

In Ausnahmefällen und übergangsmässig kann einem Doppelmandat zugestimmt werden, wenn sich die Gesellschaft zum Beispiel in einer finanziellen Notlage oder Turnaround-Situation befindet.

Bei Schweizer und internationalen¹⁰ Zielgesellschaften stimmen wir gegen die Nomination des ehemaligen CEOs als Verwaltungsratspräsident, wenn dazwischen keine Cooling-off Periode von mindestens zwei Jahren liegt.

Decharge

Die Erteilung der Decharge schränkt den «Rückgriff» von Gesellschaft und Aktionariat auf die Mitglieder des Verwaltungsrats ein. Swissscanto verweigert deshalb die Entlastung bei grobem Fehlverhalten der Verwaltungsratsmitglieder oder wenn ein berechtigter Verdacht auf strafrechtliche Handlungen vorliegt. Im Falle signifikanter und wiederholter Gewinnanpassungen seitens der Geschäftsführung wird die Decharge ebenfalls verweigert.

Begrenzte Dienstleistungsdauer der Revisionsgesellschaft

Eine zu lange Dienstleistungsdauer einer Revisionsgesellschaft kann zu unkritischer Revision führen. Swissscanto lehnt deshalb die Bestätigung der Revisionsgesellschaft ab, wenn nach über 20 Jahren¹¹ keine Rotation stattgefunden hat.

Kapitalmassnahmen und -struktur

Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrechte für das bestehende Aktionariat verwässern dessen Gewinn. Swissscanto stimmt einer Kapitalerhöhung im Ermessen des Verwaltungsrats grundsätzlich bis zu einer Obergrenze von 50% des bisherigen Kapitals zu, sofern das Bezugsrecht für das bestehende Aktionariat gewährleistet ist. Ohne Bezugsrecht gilt eine Obergrenze von 10%.¹²

Ungleiche Mitgliedschaftsrechte führen dazu, dass einzelne Aktionärinnen bzw. Aktionäre im Verhältnis zum eingesetzten Kapital ein überproportionales Gewicht erhalten. Swissscanto stimmt gegen die Einführung von Aktienklassen mit unterschiedlichem Stimmengewicht und / oder andere ungleiche Rechte.

Übernahmen und Zusammenschlüsse

Übernahmen gehören zu einer dynamischen Wirtschaft, können aber auch zu grossen Verlusten führen. Die Beurteilung von Zusammenschlüssen oder Übernahmen erfolgt von Fall zu Fall. In erster Linie soll ein Zusammenschluss strategisch sinnvoll und die Bewertung angemessen sein.

Spezialfälle

Es gibt Situationen bzw. Traktanden, bei denen wir von unserer Richtlinie aufgrund einer Fall-zu-Fall-Analyse abweichen (aus Gründen, die im Anlegerinteresse liegen, insbesondere der anhaltenden Steigerung des Unternehmenswerts dienen). Um das Anlegerinteresse auch in Spezialfällen bestmöglich wahren zu können, stützen wir uns in unserem Entscheidungsprozess auf die Kompetenz des Asset Managements ab.

3.2 Unterstützung von Nachhaltigkeitsthemen¹³

An Generalversammlungen unterstützen wir Anträge, die eine best-practice ESG nach anerkannten Grundsätzen nachhaltig fördern und sofern diese vereinbar mit der ökonomischen Wertschöpfung (Produktions- oder Dienstleistungspalette) bzw. strategischen Ausrichtung der Unternehmung sind. Swissscanto unterstützt unter anderem Aktionärsanträge, welche Massnahmen, Richtlinien oder Berichterstattungen fordern in Bezug auf (nicht abschliessend):

¹⁰ Eine adäquate Cooling-off Periode wird auch in den Abstimmungsmärkten Deutschland, Österreich und Niederlande umgesetzt.

¹¹ Die maximale Dauer wird ab dem Abstimmungsjahr 2023 auf 11 Jahre gesenkt (in Anlehnung an die EU-Verordnung 537/2014).

¹² Im Rahmen des Liquiditätsbedarfs kann einer solchen Kapitalerhöhung auch über 10 Prozent des aktuell ausgegebenen Kapitals

zugestimmt werden, wenn das Unternehmen in einer forschungintensiven Branche tätig ist und sich in einer Frühphase befindet, d.h. noch keine oder geringe Erträge erwirtschaftet.

¹³ Die Zürcher Kantonalbank ist seit 2009 Unterzeichnerin der «Prinzipien für verantwortliches Investieren» (UN PRI).

- Klare Verantwortlichkeiten im Verwaltungsrat bezüglich ESG Themen (z.B. Schaffung eines VR-Komitees oder Nennung der personenbezogenen VR-Verantwortlichkeit zu ESG/Nachhaltigkeit).
- Traktanden, die die Transparenz und Zielsetzungen bei Klima-Themen sowie weiteren ESG Themen erhöhen (z.B. Strategie und Zielsetzung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen eines Unternehmen).
- Vergütungsmodelle mit ESG KPIs (z.B. mittelfristige Treibhausgasemissions-Reduktionsziele sowie weitere industrierelevante ökologische und soziale KPIs).
- Die Verbesserung von Menschenrechtsstandards (z.B. die Förderung fairer Arbeitsbedingungen und die Transparenz zur Förderung von Lohnleichheit).
- Den Schutz der Biodiversität und Schaffung von messbaren Daten dazu.
- Den verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen (z.B. die Steigerung der Ressourcen-Effizienz oder die Förderung erneuerbarer Energien und des Recyclings).
- Die Förderung des Datenschutzes.
- Die Erhöhung der Produktsicherheit und -verträglichkeit.
- Die Verbesserung der best-practice Corporate Governance (z.B. die Erhöhung der Transparenz bei Vergütungen: Pay-for-Performance).

wählt diese sorgfältig aus, bietet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Informationen und übernimmt keine Haftung für Verluste, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen können. Vervielfältigungen und/oder Veröffentlichungen dieses Dokuments oder von Teilen davon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Swisscanto Fondsleitung AG. Stand der Daten (wo nicht anders angegeben):

03.2022

4 Transparenz und Information der Anleger über das Abstimmungsverhalten

Die «Swisscanto Nachhaltigkeitsrichtlinie zur Stimmrechts-wahrnehmung» ist unter [swisscanto.com/voting](https://www.swisscanto.com/voting) abrufbar. Ebenfalls unter dieser Adresse wird jeweils unser konkretes Abstimmungsverhalten nach einer Generalversammlung publiziert.

Kontakt

Swisscanto Fondsleitung AG
Postfach
CH-8010 Zürich
Tel. +41 58 344 49 00

Anfragen seitens Anleger zu unserer Abstimmungspolitik und unserem Abstimmungsverhalten sind zu richten an:
voting@swisscanto.ch

Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient Informationszwecken. Es wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG mit geschäftsüblicher Sorgfalt erstellt. Dieses Dokument enthält Informationen aus Drittquellen. Die Swisscanto Fondsleitung AG